

Bezüglich der Klägerin 2 unterscheidet sich die Rechtslage nicht von derjenigen im Zeitpunkt des aufgehobenen Urteils vom 9. September 2004, weshalb die sie treffenden Kosten- und Entschädigungsfolgen unverändert zu regeln sind.

Das Obsiegen des Klägers 1 bezüglich der Grundsatzfrage der Urheberrechtsverletzung ist gleich stark zu gewichten wie sein Unterliegen hinsichtlich der Persönlichkeitsverletzung und der Nebenfolgen. Insbesondere kommt es nicht darauf an, dass seine Feststellungsklage nur wegen der Verletzung seiner urheberrechtlichen Nutzungsrechte und nicht wegen der Beeinträchtigung seiner Urheberpersönlichkeitsrechte gutgeheissen wurde, weil bei der Kostenaufgabe lediglich das für ihn günstige Ergebnis und nicht die Begründung hiezu massgeblich ist. Diese Schlussfolgerung wird auch durch die Tatsache gestützt, dass das Bundesgericht die Verletzung der Urheberrechte des Klägers und nicht nur seiner urheberrechtlichen Nutzungsrechte festgestellt hat.

Die übrigen Kosten sind demnach dem Kläger 1 und der Beklagten je zur Hälfte aufzuerlegen und die Prozessentschädigungen demzufolge wettzuschlagen.

Eine Minderheit des Gerichts hat in der Urteilsberatung Antrag auf Kostenaufgabe im Verhältnis von 9/10 an die Kläger und 1/10 an die Beklagte gestellt. Dieser Minderheitsantrag samt Kurzbegründung wurde im Sinne von § 138 Abs. 4 GVG zu Protokoll gegeben. Er wird den Parteien durch Zustellung eines sachbezogenen Auszug aus dem Protokoll zusammen mit der Ausfertigung des vorliegenden Entscheides zur Kenntnis gebracht.

[...]

#### Hinweis:

Zum Ganzen siehe auch *sic!* 2005, 732 ff. (Zitatrecht I).

#### Anmerkung:

*Obsiegen vor BGer kann auch zum Pyrrhus-Sieg werden: Dies musste in einem urheberrechtlichen Streit der Kläger Georg Kreis schmerzlich erfahren (vgl. hierzu auch jüngst den Artikel von CHRISTOPH GASSER/MARC O. MORANT, Das Zitatrecht im Lichte von «Kreis vs. Schweizerzeit», in: sic! 2006, 229–241): Er obsiegte zwar vor BGer zumindest teilweise (BGE 131 III 480), konnte vor OGer, welches im Rahmen der Rückweisung zu urteilen hatte, aber nicht einmal mehr sein Begehren um Urteilspublikation durchsetzen. Damit blieb die vom BGer festgestellte Urheberrechtsverletzung ohne Sanktion, ja der Kläger hatte gar noch einen Teil der Gerichtskosten zu übernehmen.*

*Der Urheber hat gemäss Art. 11 URG grundsätzlich Anspruch auf Beachtung der «Werkintegrität», was auch bedeutet, dass ein Werk nicht in entstellendem Kontext verwendet werden darf (BGE 131 III 493). Der Kläger hatte sich auf dieses Recht berufen und machte geltend, sein Artikel sei in der «Schweizerzeit» in ein Umfeld gestellt worden, das seinen politischen Meinungen feindlich gegenüberstehe. Das BGer verneinte wohl zu Recht eine Verletzung der Werkintegrität, indem es dem Kläger vorhielt, dass er sich freiwillig der politischen Diskussion gestellt und einen Artikel zu einem umstrittenen Thema verfasst habe. Insofern zeigt sich, dass dem Recht des Urhebers auf freie Wahl des Kontextes Schranken gesetzt sind. Der Urheber hat wohl die Möglichkeit einzugreifen, wenn sein Werk beispielsweise in ein von ihm abgelehntes pornografisches oder rassistisches Umfeld gestellt wird. Soweit das Werk aber zum Gegenstand des politischen Diskurses wird, dürften verfassungsrechtliche Erwägungen wie der Schutz der Meinungsfreiheit überwiegen, besonders dann, wenn nur – unveränderte und ungekürzte – Zitate abgedruckt werden, auch wenn der Urheber die politische Ausrichtung des Mediums*

*nicht teilt. Auf eine «allfällige Überempfindlichkeit des Urhebers» dürfe nicht abgestellt werden (BGE 131 III 493).*

*Auf eine allfällige Überempfindlichkeit des OGer Zürich lässt im Ergebnis auch der rechtskräftige Entscheid vom 14. Dezember 2005 schliessen, welches den Kläger in der Folge mit Kosten disziplinierte, obwohl er vor BGer bezüglich des Feststellungsbegehrens noch gegen den abweisenden, angefochtenen Entscheid des Obergerichts obsiegt hatte. Die Kostenfolge ist insbesondere das Resultat des abgewiesenen Begehrens auf Urteilspublikation nach Art. 66 URG, während der Kläger doch im Hauptpunkt durchdrang. Das OGer verneint den Anspruch auf Urteilspublikation mit Hinweis auf das fehlende Publikationsinteresse.*

*Das OGer hält fest (Ziff. 2.3.2. des Urteils), dass die «Schweizerzeit» keine Fachzeitschrift sei, sondern eine rund dreissigmal im Jahr erscheinende Zeitung. Der umstrittene Artikel sei vor mehr als drei Jahren erschienen und der Durchschnittsleser habe ihn «längst vergessen». Eine erneute Publikation würde eher eine Erneuerung der Störung bedeuten, zumal die Auseinandersetzung damit wieder in Erinnerung gerufen würde. Das Obergericht fühlt sich scheinbar bemüssigt, den Urheber vor sich selber zu schützen. Ob auch nach drei Jahren des Prozesses ein Publikationsinteresse besteht, müsste letztlich der Kläger selbst entscheiden. Es macht den Anschein, als ob das Obergericht mit seinem Urteil dem Fall nachträglich ein zweites Mal seinen Stempel aufdrücken wollte, nachdem es im angefochtenen Entscheid bereits anders als das Bundesgericht entschieden hatte.*

*Aber auch das BGer ist nicht unfehlbar. Es stolperte über einen prozessualen Fehler, indem es das Urteil des erstinstanzlichen OGer als Ganzes aufhob, aber nicht erkannte, dass die zweite Klägerin – Tamedia AG als Herausgeberin des Tages-Anzeigers –*

nicht appelliert hatte. Das OGer tat sich begreiflicherweise schwer mit der Umsetzung der bundesgerichtlichen Leitlinien und verlangte vom BGer eine Erläuterung. Das BGer weigerte sich in der Folge, im Erläuterungsgesuch des Obergerichts zum Fehler zu stehen, und wies salopp darauf hin, «sein Urteil sei klar», und zog sich mit einem Nichteintretensentscheid aus der Affäre (*Lausanne locuta, causa finita*).

Gerade in urheberrechtlichen Streitigkeiten ist eine Bemessung des Schadens häufig schwierig; Verletzungen der Urheberrechte führen oft auch zu keiner Vermögenseinbusse (vgl. D. BARRELET / W. EGLOFF, *Das neue Urheberrecht*, 2. Aufl. Bern 2000, URG 62 N 13). Als einziges Rechtsmittel bleibt deshalb häufig das Feststellungsinteresse. Es ist insofern eine liberalere Gerichtspraxis zur Urteilsveröffentlichung nach Art. 66 URG zu fordern.

Im Interesse des Rechtsfriedens kann eine Urteilspublikation durchaus Sinn ergeben, selbst wenn eine lange Zeit verstrichen ist. Die Urteilspublikation wäre vorliegend umso mehr geeignet gewesen, als sie praktisch die einzige Möglichkeit war, das bundesgerichtliche Obsiegen zu würdigen, denn eine klare Rechtsverletzung war erwiesen und weitere Rechtsbegehren versagten.

Dr. Stephan Herren, LL.M.,  
Bern